

Europäisches Recht - Kommt die Verordnung oder kommt sie nicht?

Die letzten Nachrichten sind mehr oder weniger optimistisch und geben den Zeitpunkt für das Inkrafttreten der europäischen Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) mit Anfang bzw. Mitte 2018 an. Vorab muss aber noch der bereits begonnene Trilog zwischen der EU-Kommission, dem EU-Parlament und dem Ministerrat zum Abschluss gebracht werden, was nach Vorstellung der Beteiligten bis spätestens Anfang 2016 der Fall sein soll. Inwieweit dieser Zeitplan eingehalten werden kann, ist wohl mehr als unklar. Eines ist jedoch zurzeit fast allen Berichten zu dieser Thematik zu entnehmen: Die EU-Datenschutzgrundverordnung soll kommen. Dass dieser Wunsch inzwischen überall stark in den Vordergrund getreten ist, mag nicht zuletzt auf die letzten internationalen Geschehnisse (die Snowden-Affäre soll nur als ein Beispiel genannt werden) und die Safe-Harbor-Entscheidung zurückzuführen sein. In Anbetracht der – wohl auch dem letzten Kritiker inzwischen klar gewordenen – Vorteile gemeinsamer Europaregelungen treten die vor allem zu Beginn zur EU-Datenschutzgrundverordnung heftig diskutierten Fragen, ob es überhaupt einer europaweiten Regelung des Datenschutzes bedarf und, wenn ja, ob diese wirklich durch eine unmittelbar in den Mitgliedstaaten wirkende Verordnung geschehen muss, in den Hintergrund. Stimmen, die der Europäischen Union das Recht zur gemeinsamen Regelung im Rahmen einer Verordnung sogar ganz absprechen, sind vielmehr kaum noch wahrzunehmen, eventuell sogar ganz verstummt. Deutlich wird jedoch, die EU-Datenschutzgrundverordnung soll kommen, die über 3000 Änderungsvorschläge wurden eingearbeitet und wer jetzt noch Kritik übt, übersieht wohl zumindest aus Sicht der Befürworter, dass sich die europäischen Vorkommnisse mehren und mit nationalen Regelungen nicht mehr zu regulieren sind. Wer mag da noch etwas gegen die EU-Datenschutzgrundverordnung vorbringen? Doch was ist mit den vielen offenen Rechtsfragen? Leise Stimmen, die auf erhebliche Rechtslücken hinweisen, die mögen doch bitte erkennen, dass es ohne eine einheitliche Regelung nicht mehr geht, da sind Unzulänglichkeiten in der tatsächlichen Umsetzung dann wohl einfach hinzunehmen. Alle, die das geändert haben wollen, stehen demnach einem einheitlichen Europa entgegen, oder? Wie weit wir aber eigentlich von einem einheitlichen Europa entfernt sind, zeigen nicht zuletzt ganz andere aktuelle Europafragen, beispielsweise in der Flüchtlingspolitik. Datenschutz wird in Anbetracht dieser Probleme dann leicht zu einer Nebensache. Wer mag da noch die fast kleinlich wirkende Kritik zu einzelnen Inhalten üben?

Das vorliegende Schwerpunktheft greift unter anderem einige der offenen Fragen zur EU-Datenschutzgrundverordnung auf. Hierzu wird im Beitrag von Maximilian von Grafenstein das Zweckbindungsprinzip der EU-Datenschutzgrundverordnung näher betrachtet und die Auswirkungen für die Praxis dargestellt. Mögliche Sanktionsverfahren nach der EU-Datenschutzgrundverordnung sind hingegen Gegenstand des Beitrages von Daniel Ashkar. Außerdem wird die Safe-Harbor-Entscheidung (EuGH-Urteil vom 6. Oktober 2015 zur Entscheidung der Kommission vom 26.7.2000 (2000/520/EG)) von Thomas Petri vorgestellt und die sich daraus ergebenden Fragen diskutiert. In diese Zeit des Wandels passt dann zuletzt wohl auch der Führungswechsel im ULD Schleswig-Holstein, worauf der Beitrag von Marie-Theres Tinnfeld näher eingeht.

Britta A. Mester